



Amtsgericht Kiel

B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Dr. [REDACTED]  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]

wegen Betruges

wird gem. §§ 95 Abs. 2, 70 Abs. 1 StPO gegen die

Kassenärztliche Vereinigung [REDACTED] (im Folgenden: KV [REDACTED]), vertreten durch den  
Vorstand, bestehend aus [REDACTED]  
[REDACTED]

ein Ordnungsgeld in Höhe von 250,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die KV [REDACTED] hat die Herausgabe von Gegenständen, die als Beweismittel für das vorliegende Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein können, ohne gesetzlichen Grund verweigert.

Gegen den Beschuldigten besteht der Anfangsverdacht, in der Praxis [REDACTED]  
[REDACTED] im Zeitraum 03.08.2004 bis 07.05.2008 Präventionsleistungen mit den  
GOPs 01731 und 01740 unrechtmäßig zum Nachteil der [REDACTED] abgerechnet  
zu haben, strafbar als Betrug durch mehrere selbständige Handlungen, jeweils in einem be-  
sonders schweren Fall nach §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 53 StGB. Der Verdacht ergibt sich  
aus den Angaben der [REDACTED]

Die KV [REDACTED] wurde durch Schreiben der Staatsanwaltschaft Kiel vom 10.02.2011 gebeten, bin-  
nen drei Wochen gut lesbare, originalgetreue Ablichtungen der Sammelerklärungen und Ho-

norarbescheide des Beschuldigten für die Quartale III/2004 bis II/2008 zu übersenden, da die Übermittlung jedenfalls nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X zulässig sei. In dem vorausgegangenen Schriftverkehr hatte die Staatsanwaltschaft der KV [REDACTED] unter dem 21.12.2010 bereits den Gegenstand des Verfahrens mitgeteilt.

Die KV [REDACTED] verweigerte mit Schreiben vom 11.02.2011 unter Hinweis auf den Sozialdatenschutz die Herausgabe. Ihrer Ansicht nach bedürfe es einer richterlichen Anordnung gem. § 73 Abs. 3 SGB X. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben der KV [REDACTED] vom 24.02.2011, Bl. 76 d. A., Bezug genommen. Die KV [REDACTED] teilte weiter mit, ihre Prüfung habe bereits ergeben, dass der Beschuldigte in nicht unerheblichem Umfang Präventionsleistungen fehlerhaft abgerechnet habe.

Bei den genannten Unterlagen handelt es sich um Gegenstände, die i. S. d. § 94 Abs. 1 StPO als Beweismittel in Betracht kommen.

Die Staatsanwaltschaft war befugt, nach § 95 Abs. 1 StPO die Herausgabe der genannten Unterlagen zu verlangen, ohne dass es des Vorliegens einer richterlichen Anordnung oder von Gefahr im Verzug bedürfte (vgl. LG Lübeck NJW 2000, 3148; Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 95, Rdnr. 2 m. w. N.). Das Verlangen nach Ablichtungen der Unterlagen stellt ein Minus hierzu dar.

Das Sozialgeheimnis steht der Herausgabe nicht entgegen. Die Übermittlung ist jedenfalls nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X zulässig.

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten zulässig für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten auch zulässig für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nr. 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens, einschließlich eines Strafverfahrens. Als „gesetzliche Aufgabe nach diesem Gesetzbuch“ ist jede Aufgabe anzusehen, die sich aus dem SGB insgesamt, nicht nur SGB X, ergibt (von Wulffen, SGB X, 7. Auflage 2010, § 69, Rdnr. 13). Eingeschlossen sind insbesondere auch Aufgaben, soweit sie den in § 35 SGB I genannten Stellen – wie den Kassenärztlichen Vereinigungen – durch Gesetz zugewiesen sind (§ 67 Abs. 2 Nr. 4 SGB X). Die Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen und damit auch des Abrechnungsbetrugs gehört nach § 81a SGB V zu den Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigungen (Hellmann/Herffs, Der ärztliche Abrechnungsbetrag, Rdnr. 492; Teysen, Vom Umfang staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsrechte am Beispiel des kassenärztlichen Abrechnungsbetruges, NStZ 1986, 529, 531). Unter „Strafverfahren“ ist auch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zu

verstehen (Hardtung, Auskunftspflicht der Sozialbehörden nach § 69 I Nr. 1 SGB X im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, NJW 1992, 211, 212 m. w. N.; von Wulffen, a. O., Rdnr. 27 a. E.; AG Saarbrücken wistra 1997, 360).

Zwar räumt § 81a Abs. 4 SGB V den Kassenärztlichen Vereinigungen insoweit einen Ermessensspielraum ein, als sie die Staatsanwaltschaft nur von solchen Sachverhalten „unverzüglich“ zu unterrichten hat, bei denen eine Prüfung ergeben hat, dass nicht nur eine geringfügige Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung besteht. Abs. 1 der Vorschrift, der ihnen die Aufgabe zuweist, Fällen und Sachverhalten nachzugehen, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung oder Kassenärztlichen Bundesvereinigung hindeuten, kennt eine derartige Einschränkung jedoch nicht.

Letztlich kann die Frage, inwieweit den Kassenärztlichen Vereinigungen ein Ermessen eingeräumt ist, auch dahinstehen, weil sich sowohl aus der Schilderung des Verfahrensgegenstands durch die Staatsanwaltschaft vom 21.12.2010 als auch aus den eigenen Feststellungen der KV [REDACTED] die diese mit Schreiben vom 11.02.2011 mitgeteilt hat, ergibt, dass eine nicht nur geringfügige Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung besteht.

In Anbetracht der Schwere des Tatvorwurfs war das Herausgabeverlangen der Staatsanwaltschaft auch nicht unverhältnismäßig.

Die Anordnung eines Ordnungsgelds in Höhe von 250,00 € scheint ausreichend, die KV [REDACTED] als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Herausgabe zu bewegen.

Amtsgericht, Abt. 43

Kiel, 05. 05. 2011

[REDACTED]

[REDACTED]